

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/69d5527e-31ad-320d-a733-6283fb862dab>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen an Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 604 Blatt 1 Anlage 1 )
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 604 Blatt 1 Anlage 1
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 11 TRD 604 Blatt 1 Anlage 1 - Zusätzliche äußere Prüfung [\(1\)](#)

Die Dampfkesselanlage ist zusätzlich zu den in § 16 der Dampfkesselverordnung vorgeschriebenen Prüfungen jährlich einer äußeren Prüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen.

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

